



Bekanntmachung
des
35. Nachtrages zur Satzung der BKK-Würth

Hiermit wird der 35. Nachtrag zur Satzung der BKK-Würth vom 03.08.2007 bekannt gegeben.

Der 35. Satzungsantrag wurde am 22.12.2020 vom Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) genehmigt.

BKK-Würth

Dieter Volpp
Vorstand

Künzelsau, 23.12.2020

Veröffentlichungsfrist:	2 Wochen
Tag der Veröffentlichung:	23.12.2020
Ende der Veröffentlichung:	06.01.2021

35. Satzungsnachtrag zur Satzung der BKK-Würth vom 03.08.2007**Artikel I:****1. § 13 d sowie die Anlage zu § 13 d wird wie folgt geändert:****§ 13 d Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten**

- (1) Versicherte, die sich gesundheitsbewusst verhalten, können am Bonusprogramm für gesundheitsbewusstes Verhalten teilnehmen. Die Teilnahme am Bonusprogramm ist freiwillig und erfordert eine schriftliche Teilnahmeerklärung des Versicherten oder des gesetzlichen Vertreters. Die Teilnahme erfolgt für jeweils ein Kalenderjahr. Mit dem Ende der Versicherung bei der BKK Würth endet zeitgleich auch die Teilnahme am Bonusprogramm.
- (2) Anspruch auf einen Bonus haben Versicherte, die Leistungen zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten nach den §§ 25, 25a, 26 oder 20i SGB V i. V. m. § 12 b dieser Satzung oder regelmäßig Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention nach § 20 Abs. 5 SGB V i. V. m. § 12a dieser Satzung in Anspruch nehmen. Ebenfalls einen Anspruch auf einen Bonus haben Versicherte, die sich sportlich betätigen. Die Inanspruchnahme der Aktivität ist durch eine Bestätigung des Arztes oder des Leistungserbringers nachzuweisen.
- (3) Näheres zum Bonusprogramm ist in der Anlage zu § 13 d geregelt.

Anlage zu § 13 d Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten**1. Teilnahmeberechtigter Personenkreis:**

Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich alle Versicherten der BKK Würth. Für Anwartschaftsversicherte nach § 240 Abs. 4b SGB V ist die Teilnahme nicht möglich. Dies gilt auch, solange der Anspruch auf Leistungen nach § 16 SGB V ruht oder nach § 52a SGB V ausgeschlossen ist.

2.. Teilnahmebedingungen, Beginn und Ende der Teilnahme:

Die schriftliche Teilnahmeerklärung erfolgt mittels Einreichung des Bonusheftes bei der BKK Würth. Der Teilnahmezeitraum entspricht dem Kalenderjahr (vom 01.01. bis 31.12). Das Bonusheft ist innerhalb des Teilnahmezeitraums bzw. einer Nachreichfrist von vier Monaten einzureichen. Die Auszahlung erfolgt in der Zeit vom 01.01. bis 10.05. des auf das Bonusjahr folgenden Jahres.

3.1 Bonus für die Inanspruchnahme von Leistungen der Früherkennung, Vorsorge und Schutzimpfungen (§§ 25, 25a, 26 und 20i SGB V):

Für die Inanspruchnahme einer Leistung der Früherkennung und Vorsorge (§§ 25, 25a und 26 SGB V) erhalten die Versicherten einen Geldbonus je durchgeführter Maßnahme im Bonusjahr. Näheres zu Art und Umfang dieser Leistungen wird durch den Gemeinsamen Bundesausschuss in Richtlinien nach § 92 SGB V bestimmt.

Für die Inanspruchnahme von Schutzimpfungen nach § 20i SGB V oder § 12b dieser Satzung erhalten die Versicherten einen Geldbonus von 5 Euro je durchgeführter Impfung. Schutzimpfungen mit einem Mehrfachimpfstoff bzw. Impfungen, die zur Immunisierung mehrfach durchgeführt werden müssen, zählen als eine Impfmaßnahme und gelten mit dem Datum des Arztstempels im Bonusheft als abgeschlossen.

3.2. Bonus für Prävention (§ 20 Abs. 5 SGB V in Verb. mit § 12a der Satzung) und sportliche Aktivitäten

Für die Inanspruchnahme von Präventionsmaßnahmen nach § 20 Abs. 5 SGB V in Verbindung mit § 12a dieser Satzung sowie für die Teilnahme an sportlichen Aktivitäten erhalten die Versicherten einen Geldbonus je Maßnahme. Voraussetzung ist, dass mindestens 2 Maßnahmen in Anspruch genommen wurden. Der Höchstbetrag für den Bonus nach 3.2 beträgt 50,00 Euro.

4. Maßnahmenkatalog:

Maßnahmen, die für den Bonus nach 3.1 berücksichtigt werden können:

- Gesundheits-Check-up (Bonus 10,00 €)
- Krebsfrüherkennung (Bonus 10,00 €)
- Hautkrebsvorsorge (Bonus 10,00 €)
- Darmkrebsvorsorge (Bonus 10,00 €)
- Kinder – und Jugenduntersuchungen (Bonus 20,00 €)
- Impfungen (Bonus 5,00 €)

Maßnahmen, die für den Bonus nach 3.2. berücksichtigt werden können, sind:

- Teilnahme an zertifizierten Gesundheitskursen zur verhaltensbezogenen Prävention in den Handlungsfeldern:

- Bewegung
- Gesunde Ernährung oder Gewichtsreduktion
- Stressbewältigung oder Entspannung

(Bonus 10,00 €)

- Aktive Mitgliedschaft in einem qualitätsgesicherten Fitnessstudio (ab 12 Jahren) oder aktive und regelmäßige Teilnahme an Bewegungsangeboten in Sportvereinen (Bonus 20,00 €)

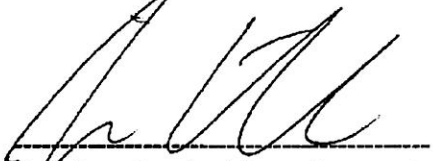
- Erfolgreiches Ablegen eines Sportabzeichens (DOSB) oder Ablegen eines Schwimmabzeichens des DLRG (Bonus 10,00)

- Teilnahme an Wettkampfeveranstaltungen von Volksläufen oder Radsportveranstaltungen unter qualifizierter Leitung (z. B. durch zertifizierte Übungsleiter) auch für die Vorbereitung (Bonus 10,00 €)
- Aktive und regelmäßige Teilnahme an betrieblichen Bewegungsangeboten, die nicht im Rahmen einer Bonifizierung nach § 65a Abs. 2 SGB V geltend gemacht werden. (Bonus 20,00 €)

Artikel II:

Der Verwaltungsrat hat den 35. Satzungsnachtrag am 01.12.2020 beschlossen. Der Satzungsnachtrag tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Künzelsau, 01.12.2020


Vorsitzender des Verwaltungsrates



IK: 108 036 577

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 1. Dezember 2020 beschlossene 35. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 22. Dezember 2020

213 - 59152.0 - 2304/2007

